Zeitschrift: Tugium: Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für

Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für

Urgeschichte Zug und der Burg Zug

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Zug

Band: 32 (2016)

Artikel: Staatsarchiv des Kantons Zug

Autor: Mullem, Sylvia van / Gehrig, Regina

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-632505

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staatsarchiv des Kantons Zug

Voller Leben – Pfarrbücher und Zivilstandsregister im Staatsarchiv Zug

Pfarrbücher und Zivilstandsregister sind besondere Bücher. Sie enthalten Tausende von schicksalshaften Lebensdaten. Das Führen dieser Bücher ist aufs Engste mit den kirchlichen Entwicklungen, der Säkularisierung und Herausbildung des modernen Bundesstaates verknüpft.

Wie entwickelte sich im katholisch geprägten Kanton Zug die kirchliche und staatliche Registerführung? Auf welche Quellen zur Personen-, Familien- und Bevölkerungsgeschichte können Forschende im Kanton Zug zugreifen?

Pfarrbücher

Die Pfarrer halten seit Jahrhunderten die Informationen über Taufe und Geburt, Heirat und Tod in handschriftlich geführten Pfarr- oder Kirchenbüchern fest. «Geboren», «verheiratet», «ledig» oder «gestorben» beschreiben den Personenstand oder – in der Schweiz noch gebräuchlich – Zivilstand einer Person.

Die Ausführungen über die Pfarrbücher basieren hauptsächlich auf dem Überblicksartikel von Peter Hoppe (Die kirchlichen Tauf-, Firm-, Ehe- und Sterbebücher des Kantons Zug von 1600 bis 1900. Tugium 1, 1985, 123–145). Neben einer historischen Einführung zur Registerführung enthält dieser Beitrag ein äusserst hilfreiches Inventar zu den Pfarrbüchern im Kanton Zug.

So gelten die Pfarrbücher als Vorläufer der staatlichen Zivilstandsregister. Behandelt werden im Folgenden nur die bis 1875 geführten Pfarrbücher, denn dann erfolgte ein Bruch und die Pfarrbücher verloren ihren urkundlichen Charakter.

Kirchliche Registerführung bis 1875

Im Bistum Konstanz, zu dem der Kanton Zug bis 1814 gehörte, findet man ab 1435 bischöfliche Anordnungen zum Führen von Taufbüchern, von Toten- und Eheregistern. Aber erst im Zuge der gegenreformatorischen Anstrengungen nach dem Konzil von Trient (1545–1563) wurde den Forderungen nach Eintragungen in den Pfarrbüchern Nachdruck verliehen. Die Aufspaltung in verschiedene Konfessionen rief nach dem Nachweis der Zugehörigkeit zum katholischen oder reformierten Glauben. Die Erfassung in Taufbüchern belegte die Glaubensrichtung, das Ehebuch die Rechtmässigkeit der Verbindung der Eheleute.

Seit dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts setzte auch im Kanton Zug in fast allen Pfarreien eine mehr oder weniger konstante Registerführung und -aufbewahrung ein. Nicht zuletzt trug der erhöhte Visitationsrhythmus der von Konstanz her entsandten Weihbischöfe dazu bei. Schon früh mischten



Abb. 1 Taufregister der Pfarrei Cham-Hünenberg 1678–1801. Akkurate Einträge des Dorfpfarrers um den Jahreswechsel 1743/44.

| Das Staatsarchiv im Jahr 2015 | |
|---|---------------|
| Benutzer/innen | |
| Anzahl Benutzer/innen im Lesesaal | 147 |
| Anzahl Fernbenutzer/innen | 95 |
| Total Benutzer/innen | 242 |
| Benutzung | |
| Lesesaalbesuche (Archiv und Bibliothek) | 351 |
| Archivalienbestellungen in Fernbenutzung | 315 |
| Total Benutzungen | 666 |
| Bestellte Archivalien im Lesesaal | 4428 |
| Bestellte Einheiten in Fernbenutzung | 661 |
| Total bestellte Einheiten | 5089 |
| Schriftliche Auskünfte | |
| Archivisch | 243 |
| Aktenführung und Geschäftsverwaltung | 83 |
| Historisch | 170 |
| Administrativ | 119 |
| Second Level Support GEVER | 285 |
| Total erteilte Auskünfte | 900 |
| Webnutzung | |
| Seitenaufrufe auf der Website des Staatsarchivs | 10917 |
| Archivablieferungen | |
| Ablieferungen | 170 Laufmeter |
| Archiverschliessung | |
| Neu erschlossenes Archivgut | 195 Laufmeter |
| Neu erfasste Verzeichnungsdatensätze | 20 580 |
| Führungen im Archiv | |
| Anzahl Gruppen | 6 |
| Anzahl Teilnehmende | 112 |
| | |

sich die weltlichen Behörden in das Führen der kirchlichen Register ein, hatten diese doch auch im weltlichen Rechtsbereich die Wirkung einer öffentlichen Urkunde. Für die Zulassung zum Aktivbürgerrecht ab 16 Jahren beispielsweise galten die Taufzettel als Beweis.

In der Helvetik wurde dem französischen Muster folgend die Registerführung den Munizipalitäten übertragen. Diese waren aber aufgrund der unzureichenden Verwaltungsstruktur gar nicht in der Lage dazu. Die Verantwortung fiel per Gesetz bereits 1801 wieder an den Klerus zurück. Mit der Mediationsakte 1803 übertrug Napoleon das Zivilstandswesen samt dem Bereich Eherecht wieder den Kantonen.²

Im Kanton Zug wurde die Einrichtung von amtlichen Geburts-, Ehe- und Totenbüchern erstmals 1862 mit der Inkraftsetzung des Personenrechts des privatrechtlichen Gesetzbuches geregelt. Das Führen dieser «Civilstands-Register» blieb aber in den Händen der Pfarreien.³ Die regierungsrätliche «Verordnung über die Führung der Pfarrbücher als Civilstands-Register» regelte die Erfassung der kleinen reformierten Minderheit, die sich seit der Industrialisierung

im katholischen Kanton Zug etablierte.⁴ 1863 erfolgte die Gründung der ersten reformierten Kirchgemeinde in Baar. Die Daten zu Taufe, Trauung und Tod der in Baar lebenden Reformierten trug der reformierte Pfarrer in die normierten Bücher ein. Alle anderen reformierten Bürger auf zugerischem Kantonsgebiet fielen datenmässig unter die Zuständigkeit der katholischen Pfarrer. Die Datenübermittlung lief allerdings nicht immer reibungslos. In einem Schreiben an die katholische Pfarrkonferenz wurde moniert, dass «protestantische Brautleute bald da, bald dort getraut und verstorbene Akatholiken bald auf diesem, bald auf jenem Friedhof beerdigt wurden, ohne dass man dem katholischen Pfarramt Cham davon Mittheilung gemacht hätte».⁵

Die katholischen Pfarrer fungierten noch bis 1875 in der Rolle des staatlich beauftragten Zivilstandsbeamten. Dann wurde das Zivilstandswesen vollständig säkularisiert und den Gegebenheiten des modernen Bundesstaates angepasst.

Überlieferung und Ausgestaltung der Pfarrbücher

Die Pfarrbücher der zugerischen Pfarreien sind fast lückenlos erhalten. Die Originale liegen in den jeweiligen Pfarrarchiven, einzig die Bücher der Pfarrgemeinde Cham-Hünenberg aus dem Zeitraum von 1609 bis 1801 sind im Staatsarchiv deponiert.⁶ 1876 wurden auf Kosten des Kantons Abschriften sämtlicher Pfarrbücher ab 1830 erstellt und den Zivilstandsämtern der betreffenden Gemeinde ausgehändigt.⁷ Um die Überlieferung der Pfarrbücher mit ihrer einzigartigen Datensammlung zu sichern, verfilmte das Staatsarchiv diese integral und bewahrt die Mikrofilme im besonders sicheren Kulturgüterschutzraum auf.

Welche Informationen enthalten die kirchlichen Register? Mit den von der katholischen Kirche erlassenen Regeln zur Führung der Pfarrbücher wurde von Anfang an zumindest eine rudimentäre Systematisierung erreicht. Flächendeckend sollten in allen Pfarreien alle kirchlichen Ereignisse der Angehörigen erfasst werden, also auch diejenigen der katholischen Beisassen und Heimatlosen. Die Erfassung wurde in die drei Hauptregister Tauf-, Ehe- und Sterberegister gegliedert. Die Einträge enthalten das Datum des Ereignisses (Taufe, Firmung, Heirat, Tod oder Beerdigung) und die Namen der Betroffenen. Bei der Taufe wurden auch die Eltern und Paten des Kindes aufgeführt. Tendenziell wurden die Aufzeichnungen im Laufe der Zeit exakter, normierter und

² J[ohann] A[rnold] Wirth, Aus der Geschichte des solothurnischen Zivilstandswesens. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, 44, 1971, 87.

³ Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zug, § 13. In: Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug, Band 3, 309.

⁴ Verordnung über die Führung der Pfarrbücher als Civilstands-Register. In: Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug, Band 4, 369–376.

⁵ Hoppe (wie Anm. 1), 127.

⁶ StAZG, Bestand P 170.

Vollziehungs-Verordnung betreffend das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 7. Weinmonat 1875, § 13. In: Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug, Band 5, 373f.



Abb. 2 Im Lesesaal des Staatsarchivs Zug können die mikroverfilmten Pfarrbücher und Bürgerregister eingesehen werden. Es stehen ein Mikrofilm-Scanner sowie ein analoges Mikrofilmlesegerät zur Verfügung.

gehaltvoller. Wie die Pfarrbücher tatsächlich geführt worden waren, hing stark vom jeweiligen Pfarrherrn ab. War er beispielsweise schreibfreudig, so findet sich die eine oder andere Bemerkung zum Leben der erfassten Person. Auch hinsichtlich Sorgfalt und Zuverlässigkeit gab es grosse Unterschiede. Zum Beispiel stellte sich nach dem plötzlichen Tod des Pfarrers von Oberägeri im Jahre 1866 heraus, dass die Bücher seit zwei Jahren nicht mehr nachgeführt worden waren.

Mit dem Eingriff des Regierungsrats in die kirchliche Registerführung kamen mit den Vorschriften von 1865 weitere inhaltliche Angaben dazu. Zur Geburt beispielsweise musste auf den staatlich finanzierten und gedruckten Formularbüchern Folgendes eingetragen werden: «Das Geburts- und Taufbuch soll deutlich zeichnen: Tag und Stunde der Geburt, den Tag der Taufe, den Namen des Kindes, ausserdem Namen, Stand, Heimat und Wohnort der Eltern, die Namen der Grosseltern von väterlicher Seite, der Taufpathen und des Ministers.» In aller Deutlichkeit zeigt sich hier das Interesse

- Verordnung über die Führung der Pfarrbücher als Civilstands-Register vom 27. Wintermonat 1865, § 9. In: Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug, Band 4, 373.
- ⁹ Diese sind teilweise mikroverfilmt und im Staatsarchiv einsehbar, die Originale liegen bei den jeweiligen Pfarreien. Vgl. Albert Iten und Ernst Zumbach (Hg.), Wappenbuch des Kantons Zug. Heraldik und Familiengeschichte. Zug 1974, 9f.
- ¹⁰ Die Familienbücher von Walchwil, Baar, Unter- und Oberägeri sind ebenfalls mikroverfilmt worden. Das Familienbuch der Pfarrei Zug mit einer Laufzeit vom 15. bis 20. Jahrhundert ist in der Pfarrei zu finden. Vgl. Iten/Zumbach 1974 (wie Anm. 9), 11f.
- Das Original liegt im Bürgerarchiv der Stadt Zug. Vgl. Eugen Gruber, Das Bürgerbuch der Stadt Zug. In: Gedenkschrift zur Feier des hundertjährigen Bestandes des Zuger Vereins für Heimatgeschichte, Sektion Zug des Historischen Vereins der V Orte, 1852–1952. Zug 1952, 53–175.
- ¹² Originale und Mikrofilm (MF 133) im Staatsarchiv Zug.

des modernen Staats, Daten zu erfassen, die weit über kirchenrechtliche Belange hinausreichen.

Pfarrbücher als historische Quelle – unter anderem?

Neben den Büchern zur Taufe, Firmung, Ehe und zum Tod verzeichneten die Pfarrer die alljährlich für die Seelenruhe von Verstorbenen zu feiernden Gedächtnisse in den Jahrzeitbüchern. Im 19. Jahrhundert stellten historisch interessierte Pfarrer in den meisten Zuger Gemeinden auch Familienbücher zusammen. Diese Genealogien stützen sich in erster Linie auf die Pfarrbücher. Sie sind für Personenforscher wahre Fundgruben. Personendaten lassen sich weiter auch aus Mitgliederverzeichnissen der Bruderschaften, die sich ebenfalls bei den Pfarreien befinden, eruieren.

Aus dem weltlich-bürgerlichen Bereich ist das bis ins Mittelalter zurückgehende Bürgerbuch der Stadt Zug eine wertvolle Quelle. Ab 1435 wurden darin jene Bürger festgehalten, die zum geschlossenen städtischen Rechtsraum gehörten. Diese Listen enthalten die Namen der Bürger, die neu aufgenommen worden waren oder ihr Recht erneuerten, sowie Hinweise zu verwandtschaftlichen Verbindungen, territorialer Herkunft und Beruf. Frauen erreichten nur ausnahmsweise einen Eintrag im Bürgerbuch. In der Regel partizipierten sie am Bürgerrecht des Ehegatten. Ebenfalls für die Personengeschichte interessant sind Dokumente, die im Zusammenhang mit der steigenden Mobilität im 19. Jahrhundert stehen, in erster Linie Wanderbücher, Reisepässe oder Heimatscheine.

Zweifelsohne stellen die Pfarrbücher für den Kanton Zug die wichtigste Quelle für die Personen- und Familiengeschichte vom 17. bis ins 19. Jahrhundert dar. Sie liefern aber auch für andere Forschungsgebiete eine substanzielle Quellenbasis, so beispielsweise für die Kultur- und Sozialgeschichte wie auch die Ortsgeschichte. Für demografische

Fragestellungen bieten die Pfarrbücher bis zur ersten eidgenössischen Volkszählung 1850 die umfassendsten und ergiebigsten Grundlagen. Erst dann institutionalisierten sich die bevölkerungsstatistischen Erhebungen mit ihren überlieferten Zählungsregistern und ab 1891 mit dem publizierten Statistischen Jahrbuch der Schweiz.

Benutzung der Pfarrbücher im Staatsarchiv Zug

Bei der Mikroverfilmung der Pfarrbücher als Kulturgüterschutzmassnahme wurden auch für die Benutzung Kopien gezogen, die im Staatsarchiv Zug eingesehen werden können (Abb. 2). In der Archivdatenbank sind die Mikrofilme pfarreiweise erfasst. Grundsätzlich unterliegen die Benutzungsbestimmungen dem katholischen Kirchenrecht. Die tatsächlichen Richtlinien zur Einsichtnahme in die Pfarrbücher entsprechen dem staatlichen Archiv- und Datenschutzgesetz. Bei gesuchten Daten innerhalb der Schutzfrist ist ein Gesuch erforderlich. Bewegen sich die gesuchten Daten ausserhalb der 100-jährigen Schutzfrist, ist die Benutzung frei. Es muss lediglich das Formular «Einsichtsbeschränkung» unterzeichnet werden. Dies, weil der Mikrofilm auch jüngere Daten enthalten kann.

Im Lesesaal des Staatsarchivs stehen ein Mikrofilm-Scanner wie auch ein analoges Mikrofilmlesegerät zur Verfügung. Reproduktionen sind möglich. Zum Lesen der kirchlichen Register braucht es Kenntnisse der Kurrentschrift, und bei den Büchern bis ungefähr 1800 muss man mit lateinischen Ausdrücken und Abkürzungen vertraut sein.

Staatliche Zivilstandsregister

Die staatliche Registerführung ab 1876

Mit der Totalrevision der Bundesverfassung 1874 wurden Zivilstandsangelegenheiten zur reinen Staatssache erklärt. Die Führung der Zivilstandsregister¹³ wurde den weltlichen Behörden übertragen und durch Bundesgesetz geregelt. Der Regierungsrat des Kantons Zug bildete 1875 elf Zivilstandskreise, die den politischen Gemeinden entsprachen. ¹⁴ Zunächst fungierte der Gemeindeschreiber als Zivilstandsbeamter. Er war befugt, Urkunden zu erstellen und Ehen zu schliessen.

Gemäss den bundesrätlichen Vorschriften¹⁵ mussten die Zivilstandsbeamten Geburt, Eheschliessung und Todesfall, sofern in der Gemeinde geschehen, in die sogenannten A-Register eintragen (Abb. 3), dies unabhängig davon, ob es sich um Gemeindebürger handelte oder nicht. In den B-Registern wurden alle auswärtigen Ereignisse der Gemeindebürger festgehalten. Geführt wurden die B-Register vom Zivilstandsamt des jeweiligen Heimatorts.

1929 führte der Bundesrat das gehaltvollste aller Register, das Familienregister, ein. ¹⁶ Dieses wurde am Heimatort der beurkundeten Person geführt. Im Gegenzug wurde das B-Register geschlossen. Zu den klassischen Registern kamen in diesem Jahr noch das Legitimations- und das Anerkennungsregister hinzu. ¹⁷ Beide betreffen aussereheliche Kinder. Im Legitimationsregister werden gemeinsame «voreheliche Kinder für ehelich erklärt». Dieses Register wurde 1977 wegen



Abb. 3 Seit 1876 werden in den staatlichen Zivilstandsregistern die Geburten, Heiraten und Todesfälle der ganzen Bevölkerung eingetragen. Für das Funktionieren des Staatswesens sind diese Register unentbehrlich.

der neu im Zivilgesetzbuch verankerten rechtlichen Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder geschlossen.¹⁸ Im Anerkennungsregister wird die Anerkennung ausserehelicher Kinder durch den Vater beurkundet.

Auf den 1. Januar 2004 wurde das Zivilstandswesen reorganisiert. Die in der Zwischenzeit professionalisierten Zivilstandsbeamten verteilen sich im Kanton Zug auf insgesamt vier Zivilstandskreise. 19 2005 wurde das gesamtschweizerische elektronische Personenstandsregister eingeführt. Damit begann – auch aus archivischer Perspektive – eine neue Ära.

Vom «bombensicheren Stollen» ins Staatsarchiv

Die Zivilstandsbeamten waren gemäss Bundesgesetz von 1874²⁰ verpflichtet, die A- und B-Register doppelt zu führen, letztere allerdings nur bis 1911²¹. Die Doppel wurden denn

- ¹³ Als Zivilstandsregister gilt die Gesamtheit aller seit 1876 in Papierform oder elektronischer Form geführten Register. Ausgehend vom französischen «état civil» wurde in der Schweiz der Begriff «Zivilstand» eingeführt. Erst 2005 ging man zu dem im deutschen Sprachraum üblichen Begriff «Personenstand» über und verwendet für das dann eingeführte elektronische Register den Begriff «Personenstandsregister».
- ¹⁴ Vollziehungs-Verordnung betreffend das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 7. Weinmonat 1875, § 2. In: Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug, Band 5, 369.
- ¹⁵ Bundesgesetz betreffend Feststellung des Zivilstandes und die Ehe vom 24. Christmonat 1874. In: Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug, Band 5, 347–349.
- ¹⁶ Verordnung über den Zivilstandsdienst (vom 18. Mai 1928).
- ¹⁷ Wie Anm. 16.
- ¹⁸ Vgl. Willy Zimmermann, Rechtsentwicklung. Namensrecht und Bürgerrecht. St. Gallen 2014 (ungedruckte Dokumentation im Staatsarchiv, die insbesondere für die Interpretation älterer Registereinträge hilfreich ist).
- ¹⁹ Zug, Baar, Cham-Ennetsee und Ägerital, Rechenschaftsbericht Regierungsrat, 2003, 59.
- ²⁰ Wie Anm. 14.
- ²¹ Verordnung über die Zivilstandsregister (vom 25. Februar 1910).

auch ans Staatsarchiv abgegeben. Ab 1953 konnte gemäss Bundesverordnung über das Zivilstandswesen²² auf die doppelte Registerführung verzichtet werden, wenn die Register in einem feuer- und einbruchsicheren Aktenschrank aufbewahrt wurden. Unter dem Eindruck der Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg und der Bedrohungslage des Kalten Kriegs wurde die Sicherung zentraler Aktenbestände immer wichtiger. Es lag ganz im Trend, die damals moderne Technologie der Mikroverfilmung einzusetzen und die Filme in atombombensicheren Bunkern zu lagern (Abb. 4). Mit dem durch die Mikroverfilmung ermöglichten Verzicht auf die doppelte Registerführung konnten auch zeitliche und materielle Ressourcen gespart werden. Der Kanton Zug setzte schon früh auf die aufkommende Mikroverfilmung zur Sicherung der Personenstandsdaten.²³

Das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen unterstützte die Verfilmungen: «Erst die Wirkung der umfassenden Bombardmente während des zweiten Weltkrieges zeigte [...], wie gefährlich der Verzicht [auf die doppelte Registerführung] in Kriegszeiten sein kann. Eine unserem Amte unterstellte Fachkommission ist deshalb damit beauftragt worden, die Frage der besseren Sicherung unserer Zivilstandsregister zu prüfen. Sie ist zur Überzeugung gelangt, dass eine weitgehende Aufnahme der Eintragungen in den schweizerischen Zivilstandsregistern dringendes Gebot sei.»²⁴

- ²² Eidgenössische Verordnung über das Zivilstandswesen (vom 1. Juni 1953), Art. 31.
- ²³ Kantonale Vollziehungsverordnung vom 3. Februar 1954, § 3, sowie Regierungsratsbeschluss vom 31. Dezember 1953.
- ²⁴ Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, Bern, 27. Januar 1960. StAZG, G 466.
- 25 Mit dem 2005 eingeführten elektronischen Personenstandsregister wurde die Sicherung auf Mikrofilm obsolet.

Die Direktion des Innern liess die Zivilstandsregister wie auch die Bürgerregister der Zuger Gemeinden verfilmen. Diese Verfilmungsaktion wurde erstmals 1956 durchgeführt und dann in einem zweijährlichen Rhythmus bis zum Beginn der 1990er Jahre wiederholt. Von 1993 bis 2010 übernahm das Staatsarchiv diesen Auftrag.²⁵ Die externe Verfilmung erfolgte durch die Photo-Druck und Copie AG Zürich. Diese verfügte über einen eigenen Mikrofilm-Service-Wagen (Abb. 5). Dieser fuhr jeweils mit seiner 80 Kilogramm schweren Mikrofilmkamera vor und baute sie im Regierungsgebäude auf. Ein Polizist holte unter Vorweisung seines Ausweises bei den Zivilstandsämtern die zu verfilmenden Register ab und transportierte sie ins Regierungsgebäude. Innerhalb eines Tages wurden die Register verfilmt und dann wieder zurückgebracht. Die Mikrofilme wurden in Stahlkassetten nach Bern an den Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge geschickt und in einer unterirdischen Anlage eingelagert.

Ab 2001 konnte der Bund die unterirdische Einlagerung des Filmguts nicht mehr anbieten. Die Direktion des Innern erhielt die vier schweren Stahlkassetten mit den 167 Mikrofilmspulen zurück und übergab diese dem Staatsarchiv. Die Mikrofilme wurden Qualitätskontrollen unterzogen, fachgerecht verpackt – teilweise waren bereits Rostspuren an den Metalldosen vorhanden – und in der Archivdatenbank erfasst (Abb. 6 und 7).

Der Informationswert der Zivilstandsregister

Umfassend, formalisiert und akkurat wurden in den verschiedenen Zivilstandsregistern die zentralen Daten zum Leben aller in der Gemeinde Wohnhaften bzw. der Gemeindebürger erfasst. Der Wert dieser Register beruht auf ihrer Vollständigkeit und Verlässlichkeit. Für das Funktionieren des Staats-



Abb. 4 Mikroverfilmung und atombombensichere Einlagerung zentraler Quellenbestände gewannen im Kalten Krieg zunehmend an Bedeutung. Werbeflyer aus den 1950er Jahren.



Abb. 5 Der Mikrofilm-Service-Wagen fuhr erstmals 1956 in Zug vor. Im Anhänger befand sich die 80 Kilogramm schwere Kamera, mit der im Regierungsgebäude die Zivilstandsregister mikroverfilmt wurden.



Abb. 6 Mikroverfilmte Zivilstandsregister in der Originalverpackung. Nach vierzig Jahren Aufbewahrung in einer unterirdischen Anlage gelangten sie 2001 ins Staatsarchiv Zug.



Abb. 7 Mikroverfilmte Zivilstandsregister in der neuen fachgerechten Verpackung. Der rote Punkt bedeutet, dass die Mikrofilme nicht benutzt werden können, sondern nur zu Sicherungszwecken im Staatsarchiv sind.

wesens waren und sind diese Aufzeichnungen unentbehrlich, auch auf lange Sicht.

Sämtliche Zivilstandsdokumente wie beispielsweise Trauungsurkunden, aber auch die Ausstellung von Reisepässen, basierten auf den erfassten Zivilstandsereignissen. Diese erbrachten den Nachweis des Bürgerrechts in der Heimatgemeinde und damit des Schweizer Bürgerrechts. Mittels Registereintragungen wurden auch die gesetzlichen Erben festgestellt. Daneben lieferten die Zivilstandsregistereinträge die Grundlage für die Bevölkerungsstatistik. Eine zentrale Rolle spielte das Familienregister, das am Heimatort geführt wurde. Es war ein Sammelregister, in dem alle Zivilstandsereignisse der Familienmitglieder wie auch die Änderungen im Bürgerrecht der Schweizer sowie deren Ehegatten und Kinder eingetragen wurden.

Für die historische Forschung sind nicht nur die Personenstandsinformationen interessant, sondern auch die kontextuellen Angaben wie Beruf, Wohnadresse oder Todesursache. Die Religionszugehörigkeit wurde bis 1911 noch im «Todtenregister» eingetragen. In der Folge der Einführung des Zivilgesetzbuches wurde diese Angabe aus den Registern verbannt.

Benutzung fällt nicht unter das Archivgesetz

In der Schweiz ist die Benutzung der Zivilstandsregister speziell geregelt. Da es sich um öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs (SR 235.1 DSG Art. 2 Abs. 2 lit. d) handelt, kommt nicht das Datenschutz- bzw. das Archivgesetz zur Anwendung, sondern die Zivilstandsverordnung (SR 211.112.1 ZStV). Diese sieht nicht vor, die Register nach Ablauf einer Schutzfrist grundsätzlich zugänglich zu machen. Um gerade auch die älteren Register der Forschung vollumfänglich öffnen zu können, wäre eine Unterstellung unter das Archivgesetz wünschenswert. In Deutschland beispielsweise wurde dieser Paradigmenwechsel mit der Novellierung des Personenstandsgesetzes 2007 vollzogen.²⁶

Anlaufstelle für die Einsichtnahme in die Zivilstandsregister ist der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst - ungeachtet dessen, wo die Register aufbewahrt werden. Auskunft über eigene Personendaten oder solche leiblicher Eltern Adoptierter ab dem 18. Lebensjahr werden erteilt. Gilt die gewünschte Einsichtnahme Forschungszwecken, so muss ein Gesuch an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst gestellt werden. Bei (kostenpflichtiger) Bewilligung erhält der Gesuchstellende Auszüge oder kann auf dem betreffenden Zivilstandsamt die Register konsultieren. Unter Umständen kann der Zivilstandsinspektor die Benutzung der alten Bände der Einzelregister im Lesesaal des Staatsarchivs bewilligen. Die mikroverfilmten Geburts-, Todes-, Ehe- und Familienregister werden nur zu Sicherungszwecken aufbewahrt. Sie sind nicht benutzbar und in der Archivdatenbank wie auch auf der Verpackung entsprechend markiert.

Bei Benutzungsanfragen zu jüngeren Personenstandsdaten geht es oft um die Aufarbeitung der eigenen Lebensgeschichte. Hier nimmt die Beratung einen wichtigen Stellenwert ein. Sie beinhaltet nicht nur das Aufspüren weiterer Archivalien, sondern auch die Weiterleitung an unterstützende Stellen, häufig das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde.

Bürgerregister – eine (benutzbare) Alternative?

Parallel zum eidgenössischen Zivilstandswesen sind von den Bürgergemeinden die sogenannten Bürgerregister geführt worden. Im Kanton Zug wurde im Gemeindegesetz von 1876²⁷ verankert, dass die Bürgerkanzleien ab diesem Jahr Bürgerregister anzulegen hatten. Einige Bürgergemeinden verfügen über Register, die deutlich weiter zurückreichen, in Oberägeri beispielsweise bis ins Jahr 1615. Die Aufzeichnungen vor 1876 stützten sich auf die Pfarrbücher ab, danach auf

²⁶ Personenstandsgesetz (BGBl. I S. 122), § 61 Abs. 2.

²⁷ Gesetz betreffend das Gemeindewesen vom 20. Wintermonat 1876, § 74. In: Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug, Band 6, 63–122.

Übersicht über die Pfarrbücher und Zivilstandsregister im Staatsarchiv Zug

| Quellengruppen (in alphabetischer Reihenfolge) | Erläuterung | Zeitraum | Aufbewahrung (Originale) | Mikro- verfilmt | Benutzung |
|---|--|---|-----------------------------|--------------------|--|
| Bürgerregister | Von den Bürgergemeinden gemäss Gemeindegesetz von 1876 geführte Register. Teilweise verfügen die Bürgergemeinden über Register, die deutlich weiter zurückreichen. | 17. Jahrhun- dert bis heute | Bürger- gemeinden | Ja | Staatsarchiv Lesesaal: Mikrofilme Formular «Einsichtsbeschränkung» Innerhalb der Schutzfrist gesuchspflichtig |
| Genealogien (u. a. Familien- bücher, Stamm- bäume) | Privat angelegte Zusammen- stellungen zur Familienforschung. | 16.–20. Jahr- hundert | Diverse Orte | Teil- weise | Staatsarchiv Lesesaal: teilweise Mikrofilme Teilweise Formular «Einsichts- beschränkung» Teilweise frei zugänglich |
| Jahrzeitbücher | Von Pfarreien und Klöstern geführte Verzeichnisse der alljährlich an bestimmten Daten für die Seelenruhe von Verstorbenen zu feiernden Gedächtnisse. | 16.–20. Jahr- hundert | Pfarreien | Ja | Staatsarchiv Lesesaal: Mikrofilme Frei zugänglich |
| Pfarrbücher (Kirchenbücher) | Von Pfarrern als Ereignisregister (Taufe, Heirat, Beerdigung) hand-schriftlich geführte Bücher. | 17. Jahrhun- dert bis heute | Pfarreien | Ja | Staatsarchiv Lesesaal: Mikrofilme Formular «Einsichtsbeschränkung» Innerhalb der Schutzfrist gesuchspflichtig |
| Zivilstandsregister | Gesamtheit aller seit 1876 in Papier- form oder in elektronischer Form ge- führten Register (Anerkennungsre- gister, Eheregister, Familienregister, Geburtsregister, Legitimationsregis- ter, Personenstandsregister, Todes- register) gemäss Bundesgesetz bzw. eidgenössischen Verordnungen. | 1876 bis heute (ab 2005 elektronisches Register) | Zivilstands- ämter | Ja | Keine Benutzung im Staatsarchiv Einsichtsgesuch an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Zug Auskunft durch das zuständige Zivilstandsamt oder dortige Sichtung der Register |
| Zusätzliche perso- nengeschichtliche Quellen | Bürgerbuch (Edition), Wanderbücher, Reisepässe, Heimatscheine, Volks- zählungen. | 1520. Jahr- hundert | Staatsarchiv | Teil- weise | Staatsarchiv Lesesaal: teilweise Mikrofilme Frei zugänglich |

die Meldungen des Zivilstandsamts. Das Bürgerregister war das Verzeichnis der in der betreffenden Gemeinde heimatberechtigten Bürger. Es gilt als Vorläufer der Familienregister und gibt Aufschluss über die Zusammensetzung der Familie. Der Informationsgehalt der Bürgerregister differiert nach Gemeinde und Zeitspanne. In der Regel enthalten sie das Taufoder Geburtsdatum, Angaben zur Heirat sowie das Todesdatum, während Ortsangaben meistens fehlen.

Die Bürgerregister wurden 1966 und 1976 integral durch die kantonalen Verfilmungsaktionen gesichert. Die erste, ursprünglich in den unterirdischen Anlagen gelagerte Generation wurde 1981 dem Staatsarchiv übergeben. Auf diesen zehn Mikrofilmrollen bis 1966 sind die Bürgerregister aller elf zugerischen Gemeinden gesichert.

Im Unterschied zu den unter Aufsicht des Bundes stehenden Zivilstandsregistern kommt bei den Bürgerregistern das Archivgesetz zum Zuge. Bei der Suche nach Daten innerhalb der Schutzfrist von hundert Jahren ist ein Gesuch an das Staats-

archiv nötig. Begrenzt sich die Recherche auf Daten ausserhalb der Schutzfrist, so ist die Benutzung frei, es muss nur das Formular «Einsichtsbeschränkung» unterzeichnet werden.

Für immer und ewig

Stand bei den kirchlichen Registern die «Seelenführung» und Kontrolle im Vordergrund, so sind die Zivilstandsregister ab 1876 zentrale Basis für bürgerliche Rechte. Die Register sind Spiegel und Produkt der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen. Im Archiv sind die Register wichtige Zeugnisse persönlicher und gesellschaftlicher Identität. Es gilt, einerseits die sichere Aufbewahrung dieser wertvollen Kulturund Rechtsgüter weiterhin zu gewährleisten. Andererseits soll ihre Benutzung erleichtert werden. So können diese häufig nachgefragten Archivalien einem noch breiteren Publikum zugänglich gemacht werden. Und dies über Generationen.

Regina Gehrig

Bestandserhaltung im Staatsarchiv Zug

Dokumente, welche den Weg ins Staatsarchiv gefunden haben, sollen dauernd aufbewahrt werden und zugänglich bleiben. Dies ist die Aufgabe der Bestandserhaltung. Mit der wachsenden Vielzahl von Informationsträgern – vom Pergament bis hin zu digital gespeicherten Daten – stellen sich ihr stets neue Herausforderungen.

Ein Auftrag des Staatsarchivs Zug

Die Bestandserhaltung gehört zu den klassischen Archivaufgaben und beschäftigt sich mit der Pflege und dauerhaften Erhaltung von Archivgut. Sie gliedert sich in die drei Teilbereiche Prävention, Konservierung und Restaurierung. Ziel der Bestandserhaltung ist es, Archivalien möglichst in ihrem originalen Erscheinungsbild zu erhalten und ihre Benutzbarkeit und Lesbarkeit zu gewährleisten. Im Archivgesetz vom 29. Januar 2004 ist dieser Auftrag verankert.

Verschiedene Informationsträger – unterschiedliche Schadensbilder

Im Staatsarchiv Zug werden Unterlagen auf verschiedensten Informationsträgern aufbewahrt. Pergament, Papierakten und Bände, Schwarz-Weiss- und Farbfotografien, Glasplatten, Grafiken, audiovisuelle Medien und digitale Daten auf verschiedensten Trägern skizzieren nur ansatzweise die grosse Vielfalt der Erscheinungsformen. Seit der Mitte des 19. und vor allem seit dem 20. Jahrhundert nimmt eine rasante technische Entwicklung ihren Lauf, aus der zahllose Erfindungen unterschiedlichster Medien, Verfahren und Informationsträger hervorgegangen sind. Mit ihnen entstehen ständig neue Herausforderungen und Ansprüche an die langfristige Erhaltung derselben. Während Pergament und Hadernpapier sehr stabile Beschreibstoffe sind, sind moderne Papiere und Trägermaterialien von Fotografie, Ton und Film physikalisch und chemisch instabil und nicht für die dauerhafte Aufbewahrung konzipiert.² Die technischen Entwicklungen des 20. und 21. Jahrhunderts kennen den Anspruch auf Langzeitarchivierung nicht. Während ein Stück Pergament über Jahrhunderte hinweg lesbar und authentisch bleibt, sind Informationen auf modernen Trägern schon nach wenigen Jahren fehlerhaft, die ganze Information oft nicht mehr reproduzierbar.3 Doch nicht nur endogene Alterungsprozesse und Umwelteinflüsse gefährden Archivgut, auch der Mensch richtet durch unsachgemässes Handeln und Unkenntnis vielfach die grössten Schäden an.

Das Hauptaugenmerk der konservatorischen und restauratorischen Massnahmen des Staatsarchivs Zug galt bis in die jüngste Vergangenheit den analogen Informationsträgern, insbesondere dem Papier (Akten und Bände). Dieses macht zum aktuellen Zeitpunkt über 90 Prozent des Archivguts aus. Dieser Beitrag beschäftigt sich daher überwiegend mit der Erhaltung von Papier, dem «klassischen Informationsträger». Auf die Erhaltung von Archivgut aus fotografischen Verfahren, audiovisuelle Medien und digitale Daten wird hier nicht näher eingegangen.

Prävention

Je grösser die Schäden am Archivgut, desto aufwendiger und kostspieliger werden die Massnahmen zu dessen Erhaltung. Deshalb gilt es, der Prävention besondere Aufmerksamkeit zu schenken und in bestandserhaltende Planung zu investieren. Problembewusstsein, Sensibilisierung von Aktenproduzenten, Archivmitarbeitern und Benutzern und frühes Erkennen von Schäden und deren Ursachen helfen langfristig, drohenden Informationsverlust und kostspielige Massnahmen zu verhindern. Ein konkreter Notfallplan ist ebenfalls wichtiger Teil dieser Strategie.⁴ Wie Glauert/Ruhnau treffend formulieren: «Bestandserhaltung beginnt im Kopf, nicht im Geldbeutel.»⁵

Konservierung

Unabhängig von ihrer Form sind alle Informationsträger natürlichen Alterungs- und Zersetzungsprozessen unterworfen. Diese unterschieden sich erheblich voneinander: Akten mit Schimmelbefall, ein Mikrofilm mit Essigsyndrom oder der Verlust von digitalen Daten auf einem instabilen Datenträger müssen unterschiedlich angegangen werden. Zusätzlich entstehen durch intensive Benutzung und unsachgemässe Lagerung ebenfalls schwerwiegende Schäden.

Konservatorische Massnahmen sind, was Kosten und Aufwand betrifft, verhältnismässig niederschwellig im Vergleich zu aufwendigen restauratorischen Eingriffen. Ihr Ziel ist es, das Archivgut in seiner originalen Erscheinungsform möglichst lange zu erhalten und zugänglich zu machen. Durch die

¹ Archivgesetz vom 29. Januar 2004 (BGS 152.4), § 2 und § 8.

² Bis ins 18. Jahrhundert wurde Papier aus pflanzlichen Rohstoffen und Lumpen hergestellt (sogenanntes Hadernpapier). Es ist wie Pergament äusserst langlebig und robust. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts stieg man auf die billigere, maschinelle Produktion von minderwertigem Holzschliffpapier um, welches rasch sauer wird, vergilbt und zerfällt. S. auch Andrea Giovannini, De Tutela Librorum. Die Erhaltung von Büchern und Archivalien. Vierte, überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage. Baden 2010, 77ff.

³ Gemeint sind Datenträger verschiedenster Verfahrensarten wie etwa Magnetbänder, CD, DVD, Disketten, Sticks etc. Nicht nur der rasche

Trägerzerfall, auch die technische Obsoleszenz – die Tatsache, dass entsprechende Geräte nicht mehr zur Verfügung stehen – erschwert die Arbeit von Archivaren enorm. S. auch Kurt Deggeller, Bestandserhaltung audiovisueller Dokumente. Berlin und Boston 2014.

⁴ Regina Gehrig, Das Notfallkonzept des Staatsarchivs Zug. Tugium 30, 2014. 11–14.

Mario Glauert und Sabine Ruhnau, Bestandserhaltung beginnt im Kopf, nicht im Geldbeutel. Einführung. In: Mario Glauert und Sabine Ruhnau, Verwahren, Sichern, Erhalten. Handreichungen zur Bestandserhaltung in Archiven. Potsdam 2005, 1–12.



Abb. 1 Bei der Erschliessung werden Akten in säurefreie Umschläge und Schachteln verpackt.

konsequente Einhaltung konservatorischer Massnahmen kann der Alterungsprozess zwar nicht verhindert, jedoch stark verlangsamt werden. Die wichtigsten Massnahmen sind:⁶

- Optimale Lagerungsbedingungen: Aufbewahrung der Archivgüter in einem Kulturgüterschutzraum mit strenger Zutrittskontrolle; konstante Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit; Schutz vor Licht, Schmutz, Feuchtigkeit, Gasen und Dämpfen; Entfernen von nicht alterungsbeständigen Materialien wie Metallteilen, Klebebändern und Plastik; Feststellen und Behandeln von Schimmelbefall; Planlegen von grossen Bänden und Plänen.
- Fachgerechte Verpackung: Verwendung von säurefreiem und gegebenenfalls weichmacherfreiem Verpackungsmaterial (Abb. 1); massgefertigte Schutzumschläge für Bände und Spezialformate.
- Erstellen von Schutzmedien und Gebrauchskopien zur Sicherung einer Zweitüberlieferung auf Mikrofilm, Digitalisat oder Kopie.

Restaurierung

Restauratorische Eingriffe sind die letzte und teuerste Massnahme, welche erst dann zum Zuge kommt, wenn der Schaden schon vorhanden und so weit fortgeschritten ist, dass Archivgut massgeblich bedroht ist. In diesem Fall wird pro Objekt oder Bestand sorgfältig abgewogen, welche Eingriffe der Restaurator vornehmen soll. Das Motto des Staatsarchivs ist pragmatisch und trägt einer kosten- und ressourcenbewussten Strategie Rechnung: «So viel wie nötig, so wenig wie möglich.» Aufwand und Grad des Eingriffs müssen mit dem Wert des Objekts korrelieren. So wird eine intrinsisch

- ⁶ S. Giovannini 2010 (wie Anm. 2), 274ff. Martin Strebel, Konservierung und Bestandserhaltung von Schriftgut und Grafik. Ein Leitfaden für Archive, Bibliotheken, Museen, Sammlungen. Überarbeitete und erweiterte Auflage für das Internet 2004 (abgerufen am 18. April 2016).
- 7 Intrinsisch bedeutet «von innen her kommend» und bezieht sich hier auf den Objektwert im Gegensatz zur inhaltlichen Bedeutung.
- 8 S. Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des Kantons Zug von 1934 bis 1978.

und inhaltlich wertvolle Handschrift aus dem 16. Jahrhundert anders bewertet als ein gängiger, in billiger Massenproduktion hergestellter Band aus dem späten 19. Jahrhundert.⁷

Das Staatsarchiv arbeitet mit verschiedenen Restauratoren zusammen. Schadensanalyse, angemessene Massnahmen, Budget und die Wahl des jeweiligen Restaurators werden sorgfältig beurteilt und die Aufträge entsprechend vergeben. Kann ein Objekt nicht mehr gerettet werden, weil der Schaden bereits so weit fortgeschritten ist, dass restauratorische Massnahmen unverhältnismässig hohe Kosten verursachen oder schlichtweg nicht sinnvoll sind, kann als letzte Massnahme eine Ersatzdigitalisierung erforderlich sein. Die Erhaltung der Lesbarkeit steht vor der unbedingten Erhaltung der Originals.

Bestandserhaltungsstrategie des Staatsarchivs seit 1979

Bis 1979 wurden die Archivgüter des Kantons, welche bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen, nur nebenamtlich betreut. Erst 1979 wurde das Staatsarchiv eine eigenständige Institution mit vollamtlichem Stelleninhaber. Aus den früheren Rechenschaftsberichten geht hervor, dass die Bestandserhaltung davor nie ein Thema war. Abgesehen vom Umpacken der losen Unterlagen in Theken wurden kaum konservatorische oder gar restauratorische Massnahmen ergriffen. Mehrfach wurde jedoch beklagt, dass die Räumlichkeiten im Regierungsgebäude für die Unterbringung der Archivgüter nicht optimal seien.8 Erst seit der 1979 erfolgten Professionalisierung des Staatsarchivs verfolgt die Institution konsequent eine kontinuierliche Strategie in Sachen Bestandserhaltung. Zentrale Unterlagen wie Ratsprotokolle und Kirchenbücher wurden ab 1979 extern, ab 1993 in der eigens geschaffenen, internen Mikrofilmstelle verfilmt. Somit wird eine Zweitüberlieferung für den Fall des Verlustes der Originale sichergestellt. Gleichzeitig werden diese fortan geschont, indem man Benutzern die Mikrofilme zur Verfügung stellen kann. Ebenfalls ab 1979 wurde damit begonnen, die historisch besonders wertvollen Bände der Abteilungen A und E



Abb. 2 Die Bände der Abteilung A (Archiv des Standes Zug bis 1798) wurden sorgfältig restauriert. Teils konnte das originale Erscheinungsbild erhalten bleiben, teils wurden stark beschädigte Einbände ersetzt.

Motivische Tintenkleckse

Bis ins 18. Jahrhundert wurden im europäischen Raum Pergament und Papier mit Federkiel und Tinte beschrieben. Ab dem 18. und im 19. Jahrhundert wurde in England die Spitzfeder aus Metall entwickelt, welche auch im deutschsprachigen Raum rasch Verbreitung fand. Das Schreiben mit Feder und Tinte erforderte einiges Geschick. So geschah selbst erfahrenen Schreibern zuweilen ein Malheur durch tropfende Tinte auf dem wertvollen Beschreibstoff. Da Tintenflecken nicht entfernt werden konnten, behalfen sich phantasievolle Schreiber mit dem motivischen Umzeichnen der Kleckse, um diese zu kaschieren. So entstanden kunstvolle und verspielte Ornamente oder überraschende Motive, welche einem beim Blättern in Handschriften immer wieder begegnen.

In der unten erwähnten Handschrift aus dem 17. Jahrhundert, welche verschiedene kriegerische eidgenössische Ereignisse des 15. und 16. Jahrhunderts behandelt, findet sich eine besonders blutrünstige Darstellung: Ein Mann mit hoch erhobenem Schwert schlägt einem anderen Mann den Kopf ab. Unverkennbar sind die beiden Tintenkleckse in den Körpern zu erahnen, welche kaschiert werden sollten. Im selben Band finden sich neben vielen Ornamenten – welche nicht zwingend aus Klecksen entstanden sind – auch die Darstellungen eines haarigen, dämonenhaften Wesens und eines Dukatenesels.



Diese phantasievolle Darstellung zweier Figuren in einer Handschrift aus dem 17. Jahrhundert entstand wohl aus der Not, Tintenkleckse zu kaschieren.

systematisch restaurieren zu lassen (Abb. 2).⁹ Mit dem aktuellen Projekt «Restaurierung der Hypothekenbücher der 2. Generation» dauert die Instandsetzung der wichtigsten Bandserien bis heute an.¹⁰

1991 konnte das Staatsarchiv endlich in eigene Räumlichkeiten in der Verwaltungsliegenschaft An der Aa in Zug umziehen. Seither werden die Archivgüter in einem eigens konzipierten Kulturgüterschutzraum aufbewahrt. Sie werden bei der Erschliessung systematisch auf Schäden kontrolliert, gegebenenfalls gereinigt und in alterungsbeständige Verpackungen umgepackt. Grössere Restaurierungsarbeiten werden als Projekte konzipiert und in die Jahresplanung der Bestandserhaltung einbezogen. Eine umfassende konservatorische Betreuung der Bestände des Staatsarchivs ist also seit 1991 gewährleistet und wird seither ständig überprüft und gegebenenfalls angepasst.¹¹

Aktuelle Restaurierungsprojekte des Staatsarchivs Zug

Restaurierungsprojekte können sich über mehrere Jahre oder Jahrzehnte erstrecken, wenn ganze Serien oder Abteilungen instand gesetzt werden müssen. Im Folgenden werden die aktuellen Restaurierungsprojekte des Staatsarchivs vorgestellt.

Hypothekenbücher der zweiten Generation

- Bestand: Die Hypothekenbücher (auch Grundpfandverschreibungen) der zweiten Generation entstanden zwischen ca. 1742 und ca. 1914. Der Bestand besteht aus 73 Halblederbänden in Folioformat und umfasst 2,50 Laufmeter. Wie sein Vorgängerbestand wurden auch die Bände der zweiten Generation vollständig mikroverfilmt.
- Befund: Die grössten Schäden entstanden durch häufigen und unsachgemässen Gebrauch über viele Jahrzehnte, ja Jahr-

hunderte. So haben hauptsächlich die Einbände und Buchblöcke Schaden genommen: Abnutzungsschäden, Deformierungen durch das Gewicht des Buchblocks und stehende Lagerung, Schäden an Kapital und Ecken, losgerissene Buchblöcke, lose Seiten, Risse und Fehlstellen. Der Zustand des Papiers ist allgemein sehr gut, was auf die gute Qualität zurückzuführen ist.

- Massnahmen: Ziel der Restaurierungsmassnahmen ist die Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit mit minimalen Eingriffen und unter möglichster Erhaltung der Originalsubstanz. Je nach Schadensgrad werden folgende Arbeiten ausgeführt: Spiegel und Buchblock werden gelöst und alte Hinterklebungen entfernt; Einband und Seiten werden trockengereinigt; lose oder fehlende Stellen am Einband werden gefestigt oder ergänzt; Risse im Papier werden geschlossen, lose Seiten, Lagen oder allenfalls der ganze Band neu geheftet. Zudem erhält jeder Band einen angepassten Buchschuh, d. h. einen Schuber aus säurefreiem Karton, bei welchem eine angepasste Stütze die untere Schnittkante stützt (Abb. 3).
- ⁹ Die Abteilung A umfasst mit dem Archiv des Standes Zug bis 1798 die ältesten Bände des Staatsarchivs. Die Abteilung E umfasst Einzelbände und Bandserien des späten 18., 19. und des frühen 20. Jahrhunderts.
- ¹⁰ Urspeter Schelbert, Zur Restaurierung von stark beschädigten Archivbüchern am Beispiel der Zuger Hypothekenbücher. Tugium 25, 2009, 7–10.
- III Im aktuellen Restaurierungskonzept des Staatsarchivs, welches seit 2015 in Kraft ist, werden alle diese Grundsätze und das konkrete Vorgehen festgehalten.
- StAZG, E 20. Bei diesem Bestand handelt es sich um die Fortsetzung des Bestands StAZG, A 107, Hypothekenbücher der 1. Generation (Entstehungszeit zwischen 1501 und 1858, 35 Bände und 18 Dossiers mit Beilagen zu einzelnen Bänden), welcher bereits vollständig restauriert und mikroverfilmt wurde.

¹ S. Friedrich Beck und Eckhart Henning (Hg.), Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften. Fünfte, erweiterte und aktualisierte Auflage, Köln. Weimar und Wien 2005, 264ff.

Handschriften und Nachlässe der Stadt- und Kantonsbibliothek Zug • Bestand: Bei diesem wertvollen Bestand handelt es sich um eine Sammlung von Handschriften und Nachlässen, welche zwischen dem 16. und 20. Jahrhundert entstanden sind. Die 423 teilweise mehrbändigen Einheiten und 35 Nachlässe umfassen ca. 17 Laufmeter und enthalten wertvolle Quellen für die zugerische Geschichte. Darin finden sich sowohl Abschriften, Chroniken, Dokumente und Urkunden, Unterlagen insbesondere zu Zuger Anlässen und zur Zuger Geschichte als auch Unterlagen von Vereinen und Bruderschaften, persönliche Aufzeichnungen wie Tagebücher und Gedichte, Fotografien und vieles mehr. Bis 2007 wurde die Sammlung in der Stadtund Kantonsbibliothek Zug (heute Bibliothek Zug) aufbewahrt. Auf einen Beschluss des Stadtrats von Zug vom 26. Juni 2007 wurde sie dem Staatsarchiv zu Eigentum übergeben. ¹³

• Konservatorischer Befund: Die 423 Einheiten weisen, ähnlich wie ihr Inhalt, eine ebenso grosse Fülle an Erscheinungsformen auf. Von Kleinst- zu Folioformaten, von dünnen Bändchen zu Bänden mit überproportionalem Umfang, von einfachen Pappeinbänden zu wunderschön gestalteten, meisterhaft gefertigten Einbänden von grossem intrinischen Wert. Der Zustand vieler Bände ist schlecht bis sehr schlecht. Es handelt sich dabei hauptsächlich um mechanische Schäden, welche durch jahrhundertelange Benutzung entstanden sind, und Schäden durch unsachgemässe Lagerung. Besonders die Einbände sind in einem schlechten Zustand, während das Papier – auch hier hauptsächlich Hadernpapier – meist ausserordentlich gut erhalten ist.

- ¹³ Peter Hoppe, Ein bedeutender Zuwachs. Tugium 24, 2008, 7–10.
- ¹⁴ Bestand StAZG, P 200, alte Signatur T Msc 338.
- 15 Bestand StAZG, P 200, alte Signatur T Msc 91.

• Massnahmen: Die Handschriftensammlung ist ein gutes Beispiel für die unterschiedliche Bewertung von Archivgütern im Zusammenhang mit den restauratorischen Massnahmen. Alle Bände werden einer Minimalrestaurierung unterzogen, bei denen die Einbände wieder instand gesetzt und lose Buchblöcke oder Lagen neu gebunden werden. Sehr stark beschädigte Einbände, welchen kein besonderer intrinsischer Wert inne ist – vor allem dann, wenn auch der Inhalt keinen spezifischen Zuger Bezug aufweist - werden durch einen sogenannten Konservierungseinband ersetzt (Abb. 4). Dieser ist säurefrei, stabil und schützt den Buchblock zuverlässig vor Schäden. Die Herstellung eines Konservierungseinbandes ist deutlich kostengünstiger als die Restaurierung eines beschädigten originalen Einbands. Weist ein Band jedoch einen besonderen intrinisischen Wert auf und ist auch der Inhalt einzigartig, sind aufwendigere Restaurierungen angemessen.

Zwei Beispiele sollen hier herausgehoben werden: Das liebevoll gestaltete Tagebuch von Antonia Moos, einer bekannten Zuger Bürgerin, beschreibt nicht nur deren Leben und Alltag, sondern legt auch Zeugnis von Zug in der Zeit um 1885 ab.14 Mit Fotografien, Zeitungsartikeln, Flugblättern und anderen kleinen Andenken reich dekoriert (Abb. 5), stellt es eine konservatorische Herausforderung dar. Durch die vielen eingelegten und eingeklebten Dokumente wurde der Buchrücken zu schmal und brach, der Einband nahm durch die Belastung Schaden. Hier ist eine etwas aufwendigere Restaurierung unter möglichster Erhaltung der originalen Substanz angebracht.

Anders verhält es sich bei einem Band ohne Titel aus dem 17. Jahrhundert (Abb. 6). 15 Es handelt sich dabei um eine Chronik verschiedener eidgenössischer Ereignisse aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Der Band ist massiv beschädigt und nicht



Abb. 3 Ein restauriertes Hypothekenbuch mit Schuber (links) und ein beschädigter Band derselben Serie (rechts). Es handelt sich hauptsächlich um Benutzungs- und Lagerungsschäden.



aus dem frühen 19. Jahrhundert wurde der ursprüngliche Pappeinband durch einen Konservierungseinband ersetzt



Abb. 5 Das reichhaltige, liebevoll gestaltete Tagebuch der Zugerin Antonia Moos aus dem späten 19. Jahrhundert (T Msc 338).

mehr benutzbar. Der Pergamenteinband weist schwere Schäden auf und hat sich fast vollständig vom Buchblock gelöst. Knicke und Stauchungen, Schmutz, Risse, alte Wasser- und Schimmelschäden, teilweise Tintenfrass und Frassspuren von Tieren setzen auch dem an sich gut erhaltenen Papier zu. Sehr schön sieht man, dass zur Verstärkung des Einbandes – ein einfacher Pergamenteinband – alte Pergamenthandschriften verwendet wurden. Eine vollständige Restaurierung wäre ausserordentlich aufwendig und kostspielig. Da es sich um eine Chronik handelt, welche eher wenig Zuger Bezug aufweist, wurde beschlossen, auf eine umfassende Restaurierung zu verzichten und den Band vorerst in einer angepassten, rundum geschlossenen säurefreien Kassette aufzubewahren. Somit ist der Band vor äusseren Einflüssen und Schädigungen geschützt. Für die Benutzung ist er in diesem Zustand jedoch nicht zugänglich.



Abb. 6 Dieser Band aus dem 17. Jahrhundert weist eine Vielzahl von schweren und verschiedenartigen Schäden auf und kann in diesem Zustand nicht benutzt werden (alte Signatur T Msc 91).

Digitalisierungsprojekt «Pläne und Karten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts»

- Bestand: Die Abteilung D «Pläne und Karten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts» umfasst knapp 1400 Einheiten, welche zwischen 1803 und 1922 entstanden sind und von Landschreiber Dr. Ernst Zumbach geordnet und zusammengestellt wurden. ¹⁶ Da diese historisch wertvollen Dokumente bisher weder gesichert wurden und gleichzeitig aufgrund ihrer Formate umständlich zu handhaben sind, wurde 2014 beschlossen, die Sammlung digitalisieren zu lassen. Ziele des Projektes sind eine moderne, benutzerfreundliche Zurverfügungstellung von digitalen Gebrauchskopien, eine Sicherungsüberlieferung für die Langzeitarchivierung und der Schutz der Originale. Das Projekt wird über den Lotteriefonds mitfinanziert. ¹⁷
- Konservatorischer Befund: Ein guter konservatorischer Zustand ist nicht nur Grundvoraussetzung für die Digitalisierung, sondern auch immanent wichtig für die Erhaltung der Originale. Die Karten und Pläne werden plangelegt in Planschränken und teilweise gerollt in Planköchern aufbewahrt. Sehr grosse Formate sind gefaltet. Es handelt sich um verschiedene Trägermaterialien, sowohl sehr dickes, teilweise fast kartonartiges Papier bis hin zu stark spröden und beschädigten Transparentplänen. Die älteren Pläne wurden in Aquarell, Tusche und Bleistift gefertigt, neuere in moderneren Druckverfahren. Die meisten Pläne sind verschmutzt und weisen typische mechanische Schäden wie Risse und Knicke auf. Besonders gefährdet sind Transparentpläne, welche im Laufe der Zeit dermassen spröde

¹⁶ S. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Zug von 1922, 15f.

¹⁷ Regierungsratsbeschluss Beiträge: Digitalisierungsprojekt Karten und Pläne des 19. und frühen 20. Jahrhunderts vom 14. August 2015.

und brüchig geworden sind, dass sie kaum noch bewegt werden können und es teilweise bereits Informationsverlust zu vermelden gibt (Abb. 7).

• Massnahmen: Alle Karten und Pläne werden vor der Digitalisierung mittels Latexschwamm trockengereinigt. Schäden werden unter möglichster Erhaltung der Originalsubstanz behoben. Vorgegeben ist eine möglichst pragmatische Restaurierung nach dem Motto «so wenig wie möglich – so viel wie nötig» (Abb. 8). Bei über 90 Prozent der schadhaften Pläne bestehen die Massnahmen aus dem Schliessen von Rissen mit Japanpapier. Unsachgemässe «Reparaturen» mit herkömmlichen Klebestreifen müssen aufwendig rückgängig gemacht werden.

Ausblick: Neue Medien, neue Möglichkeiten und Herausforderungen

Mit dem fachgerechten Aufbewahren, Konservieren und Restaurieren von analogen Unterlagen ist die Bestandserhaltung in der heutigen Zeit nicht mehr getan. Auch wenn nach wie vor über 90 Prozent der Unterlagen im Staatsarchiv Papierunterlagen sind, entstehen immer schneller immer verschiedenartigere Informationsträger, welche im Trend immer kürzer halt- und lesbar bleiben. Das Staatsarchiv verfolgt die rasante Entwicklung neuer Medien und die Möglichkeiten, diese zu sichern und zur Verfügung zu stellen, aufmerksam. 2012 wurde die interne Mikrofilmstelle in eine Digitalisierungsstelle überführt. Mit diesem Paradigmenwechsel konnte der Weg in das digitale Zeitalter beschritten werden und das Staatsarchiv eine zeitgemässe, moderne und benutzerfreundliche Strategie verfolgen. Mehrere erfolgreiche Digitalisierungsprojekte,



Abb 7 Brüchige, saure Transparentpläne aus dem frühen 20. Jahrhundert bedürfen einer sorgfältigen Restaurierung. Eine Benutzung in diesem Zustand ist kaum mehr möglich, da bei jeder Bewegung Stücke aus dem Papier brechen können.

welche in den letzten vier Jahren auch in Zusammenarbeit mit anderen Amtsstellen durchgeführt wurden, eröffnen neue Möglichkeiten der Sicherung und Zurverfügungstellung. Auch die Erhaltung resp. Sicherungs- oder Ersatzdigitalisierung von fotografischen Beständen und audiovisuellen Medien einerseits und die Sicherung von Daten, welche auf instabilen Trägern vorhanden und akut gefährdet sind, andererseits, sind aktuell zentrale Themen der Bestandserhaltung. Die Digitalisierungsstrategie D2020 des Staatsarchivs definiert diesbezüglich die Vorgehensweise und Projekte bis zum Jahr 2020.

Sylvia Van Mullem



Abb. 8 Ein gereinigter und minimal restaurierter Plan aus der Abteilung D «Pläne und Karten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts» (Aquarell und Tusche auf Papier, Mitte 19. Jahrhundert).